

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1990/12/7 V175/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1990

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

Erlaß des BM für Verkehr vom 22.01.75 betreffend Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen und Schleppliften

EisenbahnG 1957 §17 Abs3

## **Leitsatz**

Einstellung des Verordnungsprüfungsverfahrens wegen mangelnder Präjudizialität des in Prüfung gezogenen "Lawinenerlasses"; Geltung des Erlasses nur für Kleinseilbahnen und Schlepplifte; keine Anwendung dieses Erlasses im Anlaßverfahren betreffend die Konzessionerteilung für Hauptseilbahnen

## **Rechtssatz**

Die Behörde stützt in dem im Anlaßverfahren betreffend die Konzessionerteilung für eine Hauptseilbahn angefochtenen Bescheid ihre Entscheidung nicht auf den in Prüfung gezogenen Erlaß. Zwar hat sie im Verwaltungsverfahren - wie im Prüfungsbeschluß näher ausgeführt - mehrfach auf den Erlaß Bezug genommen. Diese Bezugnahme erfolgte jedoch - bei näherer Betrachtung - stets in der Form, daß die Behörde die im Erlaß dargelegten Grundsätze für den Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen und Schleppliften lediglich "entsprechend" oder sinngemäß angewendet wissen wollte.

Die gemäß dem Lawinenerlaß zu treffenden Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf "Kleinseilbahnen und Schlepplifte".

Mag der Grund für die Beschränkung des sachlichen Geltungsbereiches des Lawinenerlasses auf Kleinseilbahnen und Schlepplifte auch in den Zuständigkeitsvorschriften liegen, und mag sich auch die Verwaltungspraxis des für Hauptseilbahnen zuständigen Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, wie der Anlaßfall zeigt, der Grundsätze des Erlasses in analoger Weise bedienen, so ändert dies nichts daran, daß der vom Bundesminister für Verkehr an die Landeshauptleute gerichtete Erlaß vom 22.01.75 als solcher jedenfalls schon seinem Wortlaut nach nur für Kleinseilbahnen und Schlepplifte Geltung besitzt.

(siehe auch E v 14.12.90,B1465/88).

## **Entscheidungstexte**

- V 175/90

Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.12.1990 V 175/90

## **Schlagworte**

Eisenbahnrecht, VfGH / Präjudizialität

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1990:V175.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10098793\_90V00175\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)